



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 7

Rathenow, 2000-05-30

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 10.04.2000

- (172/00) Ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Seite 130
- (173/00) Jugendförderplan 2000 Seite 130
- (174/00) Besetzung der Ausschüsse und des Filialbeirates Nauen der MBS Seite 140
- (175/00) Investitionsvorhaben Kulturzentrum Rathenow Seite 140
- (176/00) Investitionsvorhaben Kulturzentrum Rathenow Seite 144
- (177/00) Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow Seite 144

Beschlüsse des Krankenhausausschusses des Landkreises Havelland vom 22.03.2000

- (4/00) Geschäftsordnung Krankenhausausschuss Seite 145
- (5/00) Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 Eigenbetriebssatzung zur Entnahme aus der Rücklage Seite 153
- (6/00) Vergabe eines Lieferauftrages für das Paracelsus-Krankenhaus Rathenow Seite 153

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18.04.2000 Seite 154
- Bekanntmachung des Umweltamtes/SG Abfallwirtschaft des Landkreises Havelland Seite 154
- Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Havelland Seite 155
- Bekanntmachung des Gutachterausschusses Seite 155

Beschlüsse des Kreistages

Beschluss- Nr. 172/00

Ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

hier: erneute Beschlussfassung

Der Kreistag hat beschlossen, die in der Anlage enthaltenen Vorschläge in die Vorschlagsliste „Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder)“ aufzunehmen.

Anlage:

Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter bei dem Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

Becker, Friedrich	Perwenitz
Bochmann, Ute	Milow
Bolzenhagen, Klaus	Rathenow
Brüggemann, Dieter	Falkensee
Dierich, Herbert	Elstal
Dittmann, Gerd	Ferchesar
Drenkow, Bernd	Falkensee
Eichholz, Kurt*	Brieselang
Essig, Wolf	Klessener-Zootzen
Frei, Gerlinde	Bahnitz
Gerdon, Wolfgang	Rathenow
Hansen, Ingo	Schönwalde
Hartwig, Hartmut	Schönwalde
Heidrich, Barbara	Falkensee
Jacobs, Otto	Rhinow
Kanisch, Petra	Rathenow
Kanowski, Harry	Schönwalde
Kassner, Gerd	Wustermark
Kirchner, Gerd	Falkensee
Klette, Eckhard	Premnitz
Klimpel, Mario	Nennhausen
Klinger, Helmut	Premnitz
Krenzin, Hans-Jürgen	Zootzen
Kroh, Simone	Mögelin
Kubisch, Dieter	Wachow
Kühn, Reiner	Priort
Kutzschbach, Ingelore	Großwudicke
Lasczyk, Lothar	Falkensee
Lempert, Andreas	Falkensee
Lieske, Johannes	Paulinenaue
Litschke, Herbert	Wachow
Litzki, Mario	Falkensee
Mende, Hans*	Rathenow
Menges, Renate	Falkensee
Mentzel, Klaus-Peter	Falkensee
Meyer, Rainer	Schönwalde
Milde, Christine	Premnitz
Nölte, Egon	Rathenow
Oestreich, Wolfgang	Brieselang

Piehl, Holger	Wansdorf
Pokorny, Hartmut	Rathenow
Schäfer, Rüdiger	Dallgow-Döberitz
Sulzmann, André	Brieselang
Volkman, Alfred	Brieselang
Walldorf, Rolf	Brieselang
Wiese, Silvia	Steckelsdorf
Zander, Herbert	Falkensee

* Bereitschaft nur für Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder), alle anderen stehen auch für VG Potsdam zur Verfügung.

Beschluss-Nr. 173/00

Jugendförderplan 2000

Der Kreistag hat den in der Anlage enthaltenen Jugendförderplan 2000 beschlossen.

Anlage:

Jugendförderplan 2000

- 0. Vorbemerkungen**
- 1. Gesetzliche Grundlagen**
- 2. Verfahrensweise**
- 3. Inhaltliche Schwerpunkte**
- 4. Strukturen in der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit**
 - 4.1. Altersspezifik**
 - 4.2. Bevölkerungsentwicklung/ Geburtenentwicklung**
 - 4.3. Inhaltliche Strukturen**
- 5. Aufwendungen für die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII**
 - 5.1. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**
 - 5.2. Aufwendungen der Ämter/ amtsangehörigen Städte und Gemeinden und der amtsfreien Städte und Gemeinden**
- 6. Schlussfolgerungen**
- 7. Anlagen**

0. Vorbemerkungen

Der vorliegende Jugendförderplan wurde durch das Jugendamt des Landkreises Havelland auf der Grundlage des § 26 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch-Kinder- und Jugendhilfe- vom 26.06.1997 (AG KJHG) erarbeitet.

Er ist eine Fortschreibung des Jugendförderplanes 1999.

Die Realisierung der Jugendförderpläne ist Bestandteil der Umsetzung des Teilplanes „Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland 1999/ 2000“.

Die Forderung des Abs. 3 des § 26 AG KJHG „Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind“, darzustellen, kann auch im Jugendförderplan 2000 nicht den Erfordernissen entsprechend erfüllt werden, da die schriftliche Aufforderung des Jugendamtes zur Mitarbeit, wie gesetzlich erforderlich, in einigen Verwaltungen keine Resonanz fand.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist mit der Beteiligung der Ämter und amtsfreien Kommunen auch seiner Verantwortung gemäß § 80 (4) SGB VIII gerecht geworden, wonach die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abzustimmen sind. In gleicher Weise sollten in Zukunft auch alle anderen öffentlichen Träger im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit tätig werden.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- vom 26. Juni 1997 (AG KJHG) im Abschnitt VIII, § 26 verpflichtet einen Jugendförderplan zu erarbeiten

2. Verfahrensweise

Der Jugendförderplan ist jährlich durch das Jugendamt zu erstellen und vom Kreistag mit dem Haushaltsplan zu beschließen.

3. Inhaltliche Schwerpunkte

Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.

Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die o.g. Leistungsbereiche muss sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen.

Die im Haushaltsplan und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförder-

planes.

Die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, sollen dargestellt werden.

Die Leistungsbereiche nach §§ 11 bis 14 SGB VIII beinhalten:

§ 11 Jugendarbeit

- z.B. - außerschulische Jugendbildung
- Jugendarbeit im Sport
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- internationaler Jugendaustausch
- Kinder- und Jugendberatung
- Jugendberatung

§ 12 Förderung der Jugendverbände

- z.B. - finanzielle und beratende Unterstützung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen

§ 13 Jugendsozialarbeit

- z.B. - sozialpädagogische Hilfen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen im Hinblick auf schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration
- sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
- sozialpädagogisch betreutes Wohnen

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- z.B. - Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
- Entwicklung von Kritikfähigkeit, Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber den Mitmenschen
- Befähigung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen

**4. Strukturen in der Jugendarbeit/
Jugendsozialarbeit**

4.1. Altersspezifik:

Gesamtbevölkerung des Landkreises Havelland
137204 (Stand: 31.12.1997)

davon:	Anteil an der Gesamtbevöl- kerung in %	
0 bis unter 3 Jahre	2891	2,1
3 bis unter 6 Jahre	2634	1,9
6 bis unter 12 Jahre	10667	7,8
12 bis unter 18 Jahre	11502	8,4
18 bis unter 27 Jahre	13038	9,5
0 bis unter 27 Jahre (gesamt)	40732	29,7

Diese Angaben erfolgen mit Stand vom 31.12.1997, da statistische Auswertungen vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für die Jahre 1998 und 1999 noch nicht vorliegen.

Nach Erhebungen des Jugendamtes im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung ergeben sich für die Altersbereiche 0 - 12 Jahre folgende Veränderungen:
(Stand: 30.06.1999)

Gesamtbevölkerung des Landkreises Havelland
142415 (Stand: 30.06.1999)

davon:	Anteil an der Gesamtbevöl- kerung in %	
0 bis unter 3 Jahre	3380	2,4
3 bis unter 6 Jahre	3853	2,7
6 bis unter 12 Jahre	8497	6,0

Trotz der oben dargestellten Veränderungen bleibt der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung von ca. 30 % bestehen.

**4.2. Bevölkerungsentwicklung
Geburtenentwicklung** /

Bevölkerungsentwicklung:

	31.12. 1997	31.12. 1998	30.06. 1999
Landkreis Havelland (gesamt)	137204	141105	142415
Amt Brieselang	6752	7561	7743
Dallgow - Döberitz	4329	4665	4776
Falkensee	27393	29505	30434
Amt Friesack	6503	6564	6492
Amt Ketzin	6338	6402	6405
Amt Milow	5060	5074	5068
Nauen	10918	10858	10789
Amt Nauen – Land	7326	7290	7315
Amt Nennhausen	4830	4920	4971
Amt Premnitz	11464	11376	11313
Amt Rathenow	30066	29688	29532
Amt Rhinow	5721	5793	5795
Amt Schönwalde	5334	5929	6086
Amt Wustermark	5170	5480	5696

Geburtenentwicklung im Landkreis Havelland seit 1989

Jahr	Anz.Geburten	% zu 1989
1989	1756	100,0
1990	1560	88,8
1991	896	51,0
1992	660	37,6
1993	617	35,1
1994	608	34,6
1995	761	43,3
1996	828	47,1
1997	983	56,0
1998	1038	59,1
1999 *	885	50,4

*vorläufige Angabe

4.3. Inhaltliche Strukturen in der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit im Landkreis Havelland

Der Bereich Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit ist inhaltlich darauf gerichtet, Angebote im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII bereit zu halten. Sie sollen Möglichkeiten bieten, die

- alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, um Benachteiligungen zu vermeiden bzw. abzubauen;

- insbesondere Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen, Lernschwächen und anderen sozialen und individuellen Entwicklungsdefiziten fördern helfen;

- vor allem ihre Bildung, berufliche Ausbildung und soziale Integration in die Gesellschaft ermöglichen.

Der Anspruch zur Erfüllung dieser Aufgabenstellung ist gerade in Anbetracht der Tatsache, dass rund 30% der Gesamtbevölkerung des Landkreises erreicht werden sollen, besonders hoch.

Eine detaillierte Analyse des Bestandes sowie eine Ermittlung des Bedarfs an Einrichtungen und Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit erfolgte durch das Jugendamt im Rahmen der Erstellung des Jugendhilfeteilplanes "Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland 1999/ 2000". Hier werden Aussagen getroffen zur offenen Kinder- und Jugendarbeit, zu Jugendgruppen/- verbänden/ -initiativen/ - vereinen, zu zeitlich und inhaltlich begrenzten Formen der Jugendarbeit, zur Jugendsozialarbeit (speziell Schulsozialarbeit) und zum Jugendschutz.

Aus der in der Anlage befindlichen Übersicht ist ersichtlich, dass der Landkreis Havelland über 65 Einrichtungen (Jugendräume und Jugendklubs) verfügt, wovon sich 22 in öffentlicher und 43 in freier Trägerschaft befinden.

Die räumlichen Bedingungen sind überwiegend als gut einzuschätzen, auch wenn es in einigen Regionen erheblichen Nachholebedarf gibt.

Die finanzielle Sicherstellung der Angebote für die Bereiche Jugendarbeit und Sport erfolgt über die Haushalte der Städte und Gemeinden bzw. der Ämter, über die Förderrichtlinien des Landkreises Havelland sowie auch über Zuwendungen des Landes und des Bundes.

Trotzdem ist die finanzielle Ausstattung als unzureichend einzuschätzen.

Die Mehrzahl der Angebote wird personell über MitarbeiterInnen abgesichert, die im Rahmen der Personalkostenrichtlinie (PKR) gefördert werden bzw. über SAM und ABM. Die Tatsache, dass diese Stellen befristet sind, wirkt sich negativ auf die Kontinuität der Arbeit aus. Zudem können die Stellen (ABM/ SAM) nicht immer mit Fachkräften besetzt werden.

Die Anzahl der fest angestellten MitarbeiterInnen ist nicht ausreichend.

Weitere Aussagen dazu werden unter Punkt 5.2. getroffen.

Jugendpolitisch ergeben sich aus den oben getroffenen Feststellungen und der Auswertung der Zuarbeit der Ämter und amtsfreien Kommunen folgende Schwerpunkte der Arbeit:

1. Sicherung der personellen Grundausstattung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
2. Sicherung und Verbesserung der Qualität der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Qualifikation der MitarbeiterInnen,
3. Sicherung und Verbesserung der räumlichen und materiellen Voraussetzungen,
4. Sicherung der Pluralität der Angebote und Bedürfnisorientierung,
5. Konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit.

Mit der Umsetzung des Teilplanes Kinder- und Jugendarbeit sowie des Jugendförderplanes 2000 ist es erforderlich, die o.g. Schwerpunkte aus einer neuen Perspektive zu betrachten und die Planung in diesem Bereich zu verbessern.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Jugendamtes steht die Lebensweltorientierung, die eine sozialraumorientierte Betrachtung erforderlich macht. Die bisherige Untergliederung nach Ämtern bzw. amtsfreien Kommunen lässt nur sehr ungenaue Rückschlüsse auf Problemlagen zu. Eine fachübergreifende Erfassung von Daten und deren Auswertung ist in diesem Zusammenhang unerlässlich.

Es ist weiterhin erforderlich, die Betroffenenbeteiligung zu qualifizieren, d.h. Formen der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Planung sind zu entwickeln und umzusetzen. Dies erfolgt bisher lediglich über die Träger und eher sporadisch.

Die Realisierung dieser Aufgabenstellung muss Anliegen der gemeinsamen Arbeit der öffentlichen und freien Träger, des Jugendamtes und anderer an der Kinder- und Jugendarbeit Beteiligter sein.

5. Aufwendungen für die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII

5.1. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche der §§ 11 - 14 SGB VIII

Die folgende Übersicht enthält alle Aufwendungen des Landkreises Havelland für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII

(nur Kreismittel)

Aufgabenbereiche	Nachtragshaushalt 1999 (in DM)	Haushaltsansatz 2000 (in DM) verwaltungsin-temer Entwurf (Stand: 07.12.1999)
Freizeitarbeit/ außerschulische Jugendbildung (§11)	10.400,00	9.000,00
Kinder- und Jugendberholung	63.700,00	53.000,00
Internationaler Jugendaustausch	45.000,00	50.000,00
Förderung von Selbsthilfe-gruppen	1.700,00	1.000,00
Außerschulische Jugendarbeit/ Jugendpflege	34.000,00	30.000,00
Außerschulische Freizeitarbeit (§ 13 Abs.1)	6.000,00	6.000,00
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14)	15.000,00	15.000,00
Landespersonalstellenprogramm (PKR)	469.700,00	493.200,00
Sportförderung (gesamt)	232.500,00	232.500,00
Sporthalle Bahnhofstraße	102.400,00	198.400,00
Förderung schulischer oder beruflicher Bildung (§13 Abs.3)	30.000,00	200.000,00
Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen	170.000,00	170.000,00
Projekt „Lernwerkstatt“	7.000,00	6.200,00
	1.187.400,00	1.464.300,00

5.2. Aufwendungen der Ämter/amtsangehörigen Städte und Gemeinden/ amtsfreien Städte und Gemeinden für die Leistungsbereiche der §§ 11 - 14 SGB VIII

In die Vorbereitung der Erarbeitung des Jugendförderplanes wurden wie gesetzlich vorgeschrieben die Ämter und amtsfreien Städte und Gemeinden des Landkreises Havelland einbezogen. Es wurde um die Beantwortung von Fragen gebeten, die sich u.a. bezogen auf die Anzahl und Finanzierung der MitarbeiterInnen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie geplante Erhöhungen bzw. Kürzungen in diesem Bereich.

Von den 14 befragten Ämtern bzw. amtsfreien Kommunen erfolgten 10 Rückmeldungen. Die Ämter Friesack, Rhinow und Nennhausen sowie die Gemeinde Dallgow - Döberitz gaben keine Auskunft.

Die Zuarbeiten waren inhaltlich sehr differenziert und statistisch, wie mit der Fragestellung beabsichtigt, meist nicht auswertbar. Aus diesem Grund erfolgt eine überwiegend textliche Auswertung.

1. Für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit wurden 71 Stellen gemeldet. Darunter befinden sich jedoch auch Mitarbeiter, die zeitweise auch in den Bereichen Kindertagesstätten und Altenbetreuung eingesetzt sind.

In den Bereichen aus denen Rückmeldungen erfolgt sind, gibt es insgesamt 27 Stellen nach der Personalkostenrichtlinie. Den Meldungen sind jedoch lediglich 11 Stellen zu entnehmen.

Nach Aussagen der Ämter sind in ihrem Verantwortungsbereich 24 ABM und 6 SAM - Kräfte im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt.

Insgesamt 11 feste Personalstellen gibt es bei 6 öffentlichen Trägern. 4 Ämter verfügen nicht über fest angestelltes Personal.

Die zahlenmäßige Differenz von insgesamt gemeldeten Stellen und der Zuordnung zu einem bestimmten Beschäftigungsverhältnis resultiert aus ungenauen Angaben.

2. Zur Höhe der Personalkostenzuschüsse im Jahr 1999 wurden nur teilweise konkrete Angaben gemacht. Oft war nicht ersichtlich, ob das Amt bzw. die Stadt/ Gemeinde oder das Arbeitsamt/LASA die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Dennoch sollen die dargestellten Aufwendungen hier wiedergegeben werden.

Amt/ Stadt	Zuschuss in DM (gerundet)	Zuschuss in DM (gerundet)	Zuschuss in DM (gerundet)	Zuschuss in DM (gerundet)
	a) PKR	b) ABM	c) SAM	dfeste Stellen
Brieselang	7.500,-	-	-	68.400,-
Falkensee	80.000,-	-	13.500,-	296.800,-
Ketzin	53.400,-	-	-	-
Milow	-	3.800,-	7.000,-	9.100,-
Nauen	62.000,-	-	-	107.000,-
Nauen-Land	-	288.000,-	44.100,-	9.000,-
Prennitz	103.000,-	-	9.000,-	-
Rathenow	68.500,-	2.000,-	14.800,-	480.000,-
Schönwalde	-	550.000,-	-	78.000,-
Wustermark	-	40.200,-	-	-

3. Die im Jahr 1999 vorhandenen Stellen sollen auch in 2000 Bestand haben. Die Finanzierung erfolgt in gleicher Weise. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass Folgeanträge zur Weiterbewilligung von ABM bzw. deren Umwandlung in SAM durch die entsprechenden Stellen bewilligt werden, da einige Maßnahmen in 2000 auslaufen.

4. Zur Frage, ob eine Aufstockung der Personalkostenzuschüsse für 2000 geplant ist, wurden überwiegend keine Aussagen getroffen, da die Haushaltsplanung zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht abgeschlossen war.

Grundsätzlich wird aber betont, dass es gegebenenfalls eine Aufstockung der finanziellen Mittel nur im Rahmen der tariflichen Angleichung geben wird.

In der Gemeinde Schönwalde soll die Umwandlung einer ABM Stelle in eine Festanstellung erfolgen.

Das Amt Nauen - Land plant für das Jahr 2000 die Schaffung von 3 weiteren ABM- Stellen.

5. Auskunft über eine mögliche Verminderung der Personalkostenzuschüsse konnte überwiegend aus dem gleichen Grund wie unter 4. nicht gegeben werden.

Die Stadt Nauen hat mitgeteilt, dass die Finanzierung einer Stelle für Schulsozialarbeit nach der Personalkostenrichtlinie ab 2001 mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich sein wird.

6. In allen Ämtern/ amtsfreien Städten und Gemeinden werden Sachkosten in unterschiedlicher Höhe bereitgestellt. Diese werden vor allem eingesetzt für das Betreiben und Unterhalten von Jugend- und Freizeiteinrichtungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen. Die Aufwendungen belaufen sich insgesamt auf ca. 600 TDM.

Eine differenzierte Darstellung ist auch hier nicht möglich, da in den ausgewiesenen Mitteln z.B. auch Sachkosten für ABM u.ä. enthalten sind, nur Gesamtausgaben ohne Untergliederung genannt wurden oder z.B. Sachkosten für Kindertagesstätten enthalten waren.

7. Der Erhalt der vorhandenen Einrichtungen steht im Mittelpunkt der Bemühungen der Kommunen. In einigen wenigen Fällen sind größere Investitionen und der Ausbau von Angeboten geplant, so z.B. in Pausin - Errichtung eines kulturellen Zentrums mit Jugendklub (1,9 Mio. DM); Wansdorf - Ausbau des Jugendklubs (280 TDM); Wustermark- Umbau und Ausstattung des Jugendklubs (330 TDM); Falkensee - Übergabe eines Gebäudes an den Stadtjugendring.

8. Eine Schließung von Einrichtungen ist in keinem Bereich geplant.

Jedoch wird es Umstrukturierungen hinsichtlich der Nutzung geben, so z.B. in Nauen. In das Jugendklubhaus soll die Stadtbibliothek integriert werden, ohne jedoch das räumliche und inhaltliche Angebot für Kinder und Jugendliche einzuschränken.

Das Amt Nauen- Land weist darauf hin, dass die zunehmenden finanziellen Probleme der Kommunen möglicherweise dazu führen werden, dass Kürzungen im sogenannten freiwilligen Bereich zugunsten der Pflichtaufgaben vorgenommen werden müssen.

6. Schlussfolgerungen

Die Arbeit an und mit dem Jugendförderplan ist im kommenden Jahr weiter zu qualifizieren. In diesen Prozess müssen die Ämter bzw. Kommunen noch stärker einbezogen werden. Das bedeutet u.a.

- Das Jugendamt muss auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs deutlicher vermitteln, in welchen Bereichen verstärkt Aktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen entwickelt werden müssen.

- Die Kommunen sollten die bereits vorhandenen Möglichkeiten besser nutzen, um die Arbeit für Kinder und Jugendliche attraktiver und effektiver zu gestalten und prüfen, wie z.B. durch die Vernetzung der Arbeit in den Ämtern, d.h. gemeindeübergreifend Fortschritte erzielt werden können.

- Die Mitwirkung von Vertretern der Ämter in der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendarbeit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG des Landkreises Havelland ist eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der Angebote. Diese Möglichkeit wird gegenwärtig durch die Ämter nur unzureichend genutzt.

- Der Jugendförderplan muss noch besser mit dem Teilplan „Kinder- und Jugendarbeit“ verknüpft werden.

Anlage 1:

Finanzplan zum Jugendförderplan 1999

Der Finanzplan enthält alle Aufwendungen des Landkreises Havelland sowie die Zuschüsse des Landes Brandenburg für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit gemäß §§11 -14SGB VIII.

Aufgaben-bereiche	Nachtrags-haushalt 1999 (in DM)	Haushalts-ansatz 2000 (in DM) verwaltung s-interner Ent-wurf (Stand: 29.10.1999)
Freizeitarbeit/ außerschulische Jugendbildung (§11) (4511 7621)	10.400,00	9.000,00
Kinder- und Jugenderholung (4512 7622)	63.700,00	53.000,00
Internationaler Jugendaustausch (4513 7623)	45.000,00	50.000,00
Zuweisungen vom Land Internatio-naler Jugendaus-tausch (4513 7675)	29.000,00	29.000,00
Förderung von Selbsthilfegrup-pen (4515 7626)	1.700,00	1.000,00
Außerschulische Jugendarbeit/ Jugendpflege (4515 7633)	34.000,00	30.000,00
Zuweisungen vom Land für außerschulische Jugendbildung (4515 7635)	20.600,00	20.600,00
Außerschulische Freizeitarbeit (§ 13 Abs.1)	6.000,00	6.000,00

(4520 7627)		
Zuweisung vom Land für Jugendkulturförderung (4515 7695)	4.000,00	14.000,00
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14) (4525 7628)	15.000,00	15.000,00
Landespersonalstellenprogramm (PKR) (4701 7034)	469.700,00	493.200,00
Zuweisung vom Land zum Landespersonalstellenprogramm (PKR) (4701 7035)	584.500,00	552.200,00
Sportförderung (gesamt) (5500 7020 - 5500 7060)	232.500,00	232.500,00
Sporthalle Bahnhofstraße (5600 5010-5600 6520)	102.400,00	198.400,00
Förderung schulischer oder beruflicher Bildung (§ 13 Abs.3) (4521 7604)	30.000,00	200.000,00
Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen (4600 7705)	170.000,00	170.000,00
Zuschuss für Eigeninitiative und Selbsthilfe in der Jugendarbeit (4515 7655)	8.000,00	8.000,00
Zuschüsse für Jugendsozialarbeit (4520 7635)	30.000,00	30.000,00
Projekt „Lernwerkstatt“ (4516 4140 - 4516 6540)	7.000,00	6.200,00
	1.863.500,00	2.118.100,00

Anlage 2:

PKR- Stellen im Landkreis Havelland (allgemeine Übersicht)

Im Landkreis konnten aus der o.g. Förderung seit 1996 insgesamt 29 Jugendarbeitsstellen eingerichtet werden.

Die bereits vergebenen Stellen verteilen sich wie folgt:

- a) territorial:
- Region Nauen = 15 Stellen
 - Region Rathenow = 14 Stellen

- b) nach der Trägerschaft:
- freie Träger = 24 Stellen
 - öffentliche Träger = 5 Stellen

- c) nach Bereichen der Jugendarbeit:
- Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/offene Jugendarbeit = 18 Stellen
 - Jugendarbeit im Sport = 4 Stellen
 - Schulsozialarbeit = 7 Stellen

Anlage 3:

Übersicht der geförderten Stellen nach der Personalkostenrichtlinie (PKR)

Maßnahme	Träger	Anzahl der Stellen
Jugendklub Rathenow	Stadt Rathenow	1
Haus am Anger	Stadt Falkensee	1
Jugendklub Nauen	Stadt Nauen	1
Jugendklub Ketzin	Stadt Ketzin	1
Jugendklub Rhinow	Stadt Rhinow	1
„Projekt Lückekinder/ Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher	Kinderring Nauen e.V. Horizont e.V. Nauen	0,5 0,5

Jugendarbeit im Sport in Rathenow	KSB Havelland e. V.	2
AWO „Hütte“ Friesack	AWO Friesack	1
Koordination von Jugendarbeit im ländlichen Raum Rathenow	AWO KV Havelland	1
Jugendklub Vieritz	AWO OV Friesack	1
Jugendklub „Saftladen“ Falkensee	Saftladen Falkensee e.V.	1
Jugendklub Premnitz	Jugendclub Premnitz e.V.	2
Jugendklub Grünefeld	ASB Nauen	1
„Projekt Lückekinder“- Falkensee	ASB Nauen	1
Schulsozialarbeit an den Gesamtschulen Premnitz/ Milow, "Am Weinberg" Rathenow, "B.-H.-Bürgel" Rathenow	Integration e.V.	3
Jugendklub „Treff“ Rathenow/Jugendtreff Nauen	Humanistischer Freidenkerbund Havelland e.V.	1
Kinderfreizeitzentrum Zeestow	Cometa e.V.	1
Jugendarbeit im Sport	Judoschule Falkensee e.V.	1
Ausländerarbeit im außerschulischen Bereich	RAA e.V. Rathenow	1
Schulsozialarbeit an Schulen in der Region Nauen (Gesamtschulen Nauen, E. Weinert Falkensee; Allgem. FS Nauen)	„Mikado“ e.V. Nauen	3

Jugendarbeit im Sport	TSV Chemie Premnitz e.V.	1
Integrationsklub "Die Brücke"	Volkssolidarität Havelland e.V. Nauen	1
Schulverweigererprojekt „Lernwerkstatt“	Westhavelländischer Familienverband	1

Anlage 4: Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

Ort	Jugendklub Jugendraum	eigene Räume
Brieselang	Jugendklub Brieselang	ja
Bredow	Jugendklub Bredow	ja
Zeestow	Jugendraum (Cometa e.V.)	ja
Dallgow	Jugendklub Seestraße	ja
Falkensee	„Haus am Anger“ „Die Brücke“ „Saftladen“ e.V. (Am Gutspark) ASJ Stadtjugendring	ja ja ja ja ja
Friesack	AWO „Hütte“ Jugendklub	ja
Paulinenaue	Thiemannstraße Kinderklub	ja ja
Ketzin	Jugendklub Seesportklub	ja ja
Milow	Jugendräume in Vieritz, Nitzahn, Milow, Bützer, Jerchel (AWO)	ja (5)
Nauen	Jugendklubhaus Hum. Freidenkerb. Kinderring e.V.	ja ja ja
Nauen- Land	Jugendräume in Bergerdamm, Kienberg, Groß Behnitz, Ribbeck, Selbelang, Tietzow, Markee	ja (7)
Wachow	Jugendklub	ja

Grünefeld	ASB	ja
Nennhausen/ Kotzen	Jugendzentrum Kotzen e.V.	ja
Nennhausen/ Gräningen/ Liepe/Barne- witz/ Buschow/ Gräningen	Ev. Kirche	ja(6)
Premnitz	Jugendzentrum/ Jugendklub PreJu Ev. Kirche	ja ja
Rathenow	Jugendklubhaus "Haus der Jugend" RAA	ja ja
Rathenow	Hum. Freidenkerb. Klub Nord „Freibeuter“ Pira e.V. AWO Klubcafe	ja ja ja ja ja
Rathenow u. Steckelsdorf	Ev. Kirche	ja (2) ja
Rhinow	Jugendräume in Rhinow, Stölln, Spaatz, Hohennauen, Kleßen, Schönholz Jugendklub AWO- Klubcafe (Hohennauen, Witzke) Ev. Kirche	ja (5) ja (2) ja (3)
Rhinow/ Großder- schau/Stölln Hohennauen		
Schönwalde	Jugendklub "H.Schliemann"	nein
Wansdorf	Jugendklub Christl. Jugendcafe	nein ja
Perwenitz	Jugendklub	ja
Paaren	Gemeindezentrum Jugendklub	ja ja
Wustermark	Jugendklub	ja
Elstal	Jugendklub	ja

Anlage 5:

**Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
(Jugendklubs/ Jugendräume) -
Anzahl der Einrichtungen und Art der Trägerschaft**

Amt/Stadt/ Gemeinde	Anzahl der Einrich- tungen	öffentl. Träger	freie Träger/ Vereine
Brieselang	3	1	2
Dallgow- Döberitz	1	1	0
Falkensee	3	1	2
Friesack	3	0	3
Ketzin	2	1	1
Milow	5	0	5
Nauen	3	1	2
Nauen- Land	9	7	2
Nennhausen	7	0	7
Premnitz	2	0	2
Rathenow	8	1	7
Rhinow	10	5	5
Schönwalde	7	4	3
Wustermark	2	0	2
gesamt	65	22	43

Beschluss-Nr. 174/00

Besetzung der Ausschüsse und des Filialbeirates Nauen der MBS

Der Kreistag hat beschlossen:

- 1.a) Zurückziehung des sachkundigen Einwohners Herr Bernhard Reinicke aus dem Ausschuss Reg./B/W/V
- b) Neubenennung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss Reg./B/W/V: Herr Michael Trapp, Innungsoberrmeister der Bauhauptgewerkeinnung Osthavelland, wohnhaft in Falkensee
2. a) Filialbeirat Nauen der MBS – Mitglied Herr Stefan Plehn für Herrn Hartmut Siegelberg
- b) Ausschuss Landw./U/N/ÖS/O – stellv. Mitglied Herr Wilfried Verter für Herrn Hartmut Siegelberg
- c) Ausschuss Soz./B/K/S/G – Mitglied Herr Stefan Plehn für Herrn Hartmut Siegelberg
3. Für den bisherigen sachkundigen Einwohner Herrn Lindenlaub im Ausschuss Wirtschaftsförderung/A/V wird Frau Brigitte Hohnstädter, wohnhaft in Großwudicke berufen.

Beschluss-Nr. 175/00

Investitionsvorhaben Kulturzentrum Rathenow

Der Kreistag hat beschlossen,

1. Der Nutzungskonzeption „Kulturzentrum Rathenow“ zuzustimmen (Anlage 1)
2. Der Gründung einer Betreibergesellschaft, an der der Landkreis und die Stadt Rathenow jeweils die Hälfte der Geschäftsanteile halten, auf der Grundlage des anliegenden Entwurfs eines gGmbH-Gesellschaftsvertrages zuzustimmen (Anlage 2).

Anlage 1:

Nutzungskonzeption

„KULTURZENTRUM Rathenow“

1. Ausgangssituation

Gegenwärtig findet man im Landkreis Havelland ein Angebot der kulturellen Grundversorgung vor. Dies wird teils durch kreiseigene Einrichtungen, teils durch private und kommunale Initiativen sowie durch die kreisweit wirkende Kulturförderung erreicht. Die so zunächst als günstig aufzufassende Situation zeigt jedoch bei näherer Untersuchung (die nunmehr gezielt seit 1996 d.h. mit der Erarbeitung der Kulturentwicklungs-konzeption des Landkreises durchgeführt wird), mehrere Probleme auf. Deren Lösung soll dazu beitragen, das kulturelle Angebot für die Bürger stabil zu halten und wo möglich, qualitativ zu verbessern. Die Untersuchungen zeigten auch auf, dass speziell für das Kulturhaus und das Kreismuseum, als überregional wirkendem Optik- und Industriemuseum, Lösungen erarbeitet werden müssen, die es diesen Einrichtungen ermöglichen, ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen.

Ein erster Schritt zur Lösung des Problems war die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow **"Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow zu gemein-samer Entwicklung und Betrieb des Kulturhauses in der Stadt Rathenow"**.

In dieser Vereinbarung bekennen sich der Landkreis und die Stadt Rathenow zu den ihnen gemeinsam obliegenden Aufgaben hinsichtlich des Betriebes des Kulturhauses. Gleichzeitig verabredeten Landkreis und Stadt die Konzentration mehrerer Kulturangebote im Kulturhaus, auch dies ein Weg, mehr Kultur im Zentrum der Kreisstadt anzubieten, die Situation besonders für die Entwicklung des Optik- und Industriemuseums wesentlich zu verbessern und gleichzeitig effektiver mit den knappen finanziellen Mitteln umzugehen. Zukünftig werden im Kulturhaus also zwei Einrichtungen der öffentlichen Hand

- das Museum mit dem Schwerpunkt Optik- und Industriegeschichte
- das Veranstaltungshaus

ihr Domizil finden.

Diese Konzentration von kulturellen Angeboten kann nur möglich gemacht werden, wenn ein Umbau des Kulturhauses erfolgt. Darüber hinaus sollten Angebote kommerzieller Nutzung geprüft und wenn sinnvoll und umsetzbar auch in das Konzept aufgenommen werden, um die Kosten, die der öffentlichen Hand entstehen, noch weiter zu reduzieren.

2. Die zukünftige Nutzung des Kulturhauses als multifunktionale Kultureinrichtung - das neue KULTURZENTRUM

Mit dem Kulturhaus verfügt der Landkreis über ein repräsentatives, zentral gelegenes, überregional wirkendes Gebäude, das infolge eines sinnvollen Umbaus alle Voraussetzungen für eine multifunktionale kulturelle Nutzung bieten wird. An einem attraktiven Standort werden dem Museum für die Darstellung der Optik – und Industrieentwicklung in Rathenow umfangreiche Flächen zur Verfügung gestellt und so der Entwicklung als überregional wirkendem Museum Rechnung getragen. Durch die Modernisierung des Hauses wird die Qualität der durchzuführenden Veranstaltungen wesentlich verbessert. Das bedeutet, dass die bisher in den getrennten Einrichtungen gemachten Angebote somit nicht nur erhalten bleiben, sondern qualitativ und quantitativ noch verbessert werden.

Ziel ist, das Kulturhaus baulich so umzugestalten, dass es nunmehr nicht nur einer öffentlichen Nutzung zur Verfügung steht, sondern dass zwei öffentliche Einrichtungen unter dem Dach des neuen KULTURZENTRUMS ihre Wirkungsstätte finden.

2.1. Die bauliche Neuordnung des Hauses - Voraussetzung für die multifunktionale Nutzung

Der 1998 gefasste Beschluss, das Kulturhaus umzubauen, die notwendige Technik zu modernisieren, damit also Multifunktionalität zu ermöglichen, hat eine breite Zustimmung erfahren und wird gegenwärtig realisiert. Mit dieser Entscheidung war sich der Landkreis Havelland bewusst, dass er damit im Land Brandenburg Neuland betreten würde, es also keine bereits erprobten Konzepte gibt.

Entscheidend war und ist der Wille, trotz knapper Kassen, keine der bisher vom Landkreis vorgehaltenen Einrichtungen zu schließen, sondern sie und ihre Angebote für den Bürger zu erhalten und qualitativ zu stärken.

Das Projekt sieht vor, die Ausstellungs-, Arbeits- und Magazinräume des Museums im Haus unterzubringen. Während sich die Magazinräume im Wesentlichen auf das Kellergeschoss konzentrieren, werden das Erdgeschoss, das Obergeschoss sowie das ausgebaute Dachgeschoss für Ausstellungen und weitere museumsspezifische Angebote genutzt. Für Veranstaltungen der verschiedensten Genres stehen weiterhin der Theatersaal und der Blaue Saal zur Verfügung.

Des Weiteren wird es Räume geben, die einer kulturnahen kommerziellen Nutzung dienen sollen, z.B.:

Gaststätte / Museumscafé

Infobüro des Tourismusverbandes Havelland e. V.

Museumsladen inkl. Bücherladen

Büro einer Veranstaltungsagentur

2.2. Definition der inhaltlichen Aufgaben des KULTURZENTRUMS

Die Konzentration von zwei Einrichtungen, dem Museum mit dem Schwerpunkt Optik- und Industriegeschichte und dem Veranstaltungshaus, in einem eigens dafür umgebauten Gebäude bringt zwar Verbesserungen für jede einzelne Einrichtung, man bliebe aber auf halbem Wege stehen, würde man es dabei belassen.

Unter dem Aspekt der höheren Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Arbeit kann nur die logische Schlussfolgerung sein, zu überlegen, wie die Strukturen der Einrichtungen nun der neuen Situation angepasst werden sollen.

Folgende innere Struktur, die einen optimalen Betrieb des Kulturzentrums garantiert, erscheint sinnvoll und umsetzbar:

1. Abteilung Museum

Realisierung aller bisherigen, im Konzept festgeschriebenen Aufgaben, wie Sammeln, Bewahren, Erforschen, Ausstellen und öffentlich machen, Museumspädagogik unter besonderer Berücksichtigung der historisch- wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Rathenow als Optik- und Industriestandort.

2. Abteilung Veranstaltungen/ Öffentlichkeitsarbeit

Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen, Theaterpädagogik
Vermarktung des Hauses, Koordinierung mit dem Tourismus

In dieser Struktur würden sich alle bisherigen Aufgaben der bislang getrennten Einrichtungen wiederfinden. Gleichzeitig würden die Aufgaben, die für alle Einrichtungen immanent sind, gebündelt werden können.

Eine Bündelung von Aufgaben ergibt sich hinsichtlich der Werbung für das Haus schlechthin. Dies betrifft die Öffentlichkeitsarbeit, aber auch pädagogische Angebote des KULTURZENTRUMS, die zu personellen und angebotsseitigen Bündelungen und

Verknüpfungen führen werden und so einen wesentlich effektiveren Einsatz des personellen und finanziellen Budget ermöglichen.

Der bislang separat betriebene Ausstellungsbetrieb der Galerie wird der Museumsabteilung zugeordnet.

Grundsätzlich sollte noch einmal die in der Kulturentwicklungskonzeption des Landkreises festgeschriebene Aufgabenstellung bedacht werden. Hier heißt es, dass das Kreiskulturhaus die kulturelle Breitenarbeit fördern und das Organisationszentrum eines attraktiven Kulturangebotes sein soll. Dies könnte z.B. bedeuten, dass die bislang durch die Verwaltungen des Landkreises Havelland und der Stadt Rathenow wahrgenommenen kulturellen Aufgaben in dieses neue Kulturzentrum verlagert werden könnten.

Eine erste Aufgabe des KULTURZENTRUMS muss sein, die Angebote, sei es im Museums- und Ausstellungsbereich, sei es im Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsbereich so zu strukturieren, dass zunächst wieder ein Stammpublikum diese Angebote annimmt.

Dazu gehören: langfristiges Bekanntmachen von Terminen, Strukturierung der Angebote, Wiedereinführung eines Theater- und Konzertabonnements, Zielgruppenarbeit, Kooperation mit optischen Firmen, wissenschaftlichen und pädagogischen Einrichtungen.

Durch die zentrale Lage und das Vorhalten einer **neuen Dauerausstellung** im neuen Museum **speziell zur Geschichte und Gegenwart der optischen Industrie in Rathenow** werden stärker als bisher solche museumsseitigen Angebote wie wissenschaftliche Vorträge, populärwissenschaftliche Veranstaltungen o. ä. in das Angebot aufgenommen werden können. Die wissenschaftliche Optikbibliothek wird wieder voll zugänglich gemacht. Auch dies eine weitere Möglichkeit, die besonders die optischen Firmen als wissenschaftliches Publikum nutzen werden. Eine völlig neue Ausstellung zur Geschichte der Rathenower Optischen Industrie mit überregionaler Wirkung dient direkt dem dringend benötigten positiven Standortmarketing für „Rathenow als Stadt der Optik“. Stärker als bisher muss das KULTURZENTRUM seine eigenen Veranstaltungen langfristig anbieten. Darüber hinaus muss es seine Angebote für den Nutzer besser strukturieren. Das Haus sollte weiterhin Gastspielstätte für Theater sein. Hier sollte man wieder auf das über viele Jahre bewährte System des Bespieltheaters zurückgreifen. Sporadisch eingekaufte, einmalige Aufführungen werden allemal teurer als der Kauf im Paket. Des Weiteren könnten bei dieser Lösung auch wieder Abonnements angeboten werden. Diese sind für den

Käufer lukrativer, da preiswerter. Für den Anbieter stellen sie vor allem eine feste Einnahmegröße dar. Darüber hinaus bietet diese Art der Zusammenarbeit mit den Theatern die Möglichkeit, theaterpädagogische Aktivitäten ohne Aufpreis zu bekommen (z.B. Betreuung der Amateurgruppen).

Durch die zentrale Lage und das Vorhalten einer attraktiven Dauerausstellung mit Schwerpunkt Optik- und Industriegeschichte im neuen Museum werden stärker als bisher solche museumsseitigen Angebote wie historische und optikwissenschaftliche Vorträge o.ä. in das Angebot aufgenommen werden können. Auch dies eine weitere Möglichkeit ein Stammpublikum zu gewinnen und „**Rathenow als Optikstandort mit Geschichte und Zukunft**“ zu entwickeln und überregional bekannt zu machen. Gleichzeitig liegt hier die große Chance, gerade auch den Tourismus zu fördern.

Die Variabilität der Räume lässt zukünftig wesentlich mehr Veranstaltungen gleichzeitig zu, als bisher. Das betrifft in erster Linie das Angebot an Firmen, Vereine und Gruppen. So kann es gelingen, hier stärker derartige Personenkreise an das KULTURZENTRUM zu binden, auch dies ein wichtiges Stammpublikum.

3. Die Vermarktung des KULTURZENTRUMS

Die Vermarktung des KULTURZENTRUMS muss zu einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der kulturellen- und Bildungsangebote für die Stadt und das Umland führen. Durch die Vermarktung der Räume des KULTURZENTRUMS ist zu erreichen, dass die Betreiberkosten langfristig durch Mieteinnahmen und Leistungsvergütungen reduziert werden. Die anhaltende Diskussion um die Finanzierbarkeit von Kultur zwingen zu neuen Formen des Aufeinanderzubewegens von Kunst und Kommerz. Es ist keinesfalls unüblich, wenn z.B. große Banken teure Kunstwerke oder Veranstaltungen finanzieren. Warum sollte das, was im Großen möglich ist, nicht auch im Kleinen eine Variante sein, öffentliche Kultur weiterhin zu fördern.

Die Vermarktung des KULTURZENTRUMS sollte in zwei Richtungen gehen.

3.1. Langfristige Verpachtung bzw. Vermietung bestimmter Räume des Hauses (die "shop in shop" – Variante)

„shop in shop“, ein mittlerweile gängiger Begriff für die Untervermietung von Geschäftsflächen in bestehenden Geschäftshäusern kann und muss auch für das

KULTURZENTRUM möglich sein. Dazu gehört die Verpachtung der Gaststättenräume ebenso, wie die Vermietung von Räumen an den Tourismusverband Havelland e. V., des Museumsshops und die Vermietung von Büroräumen an eine Veranstaltungsagentur.

Die Gastronomie

In der Bauplanung fand bereits die Verbesserung der gastronomischen Situation große Beachtung. Ein Restaurant in einem solchen Gebäude sollte zwar kommerziell betrieben werden, allerdings sollte der Pächter wissen, in welche Gesamtsituation sein Betrieb einzuordnen ist.

Neben der Erzielung regelmäßiger Mieteinnahmen für den Verpächter besteht für den Pächter die Möglichkeit, durch Anmietung anderer Räume im Hause, eigene Veranstaltungen (z.B. Tanzabende) durchführen zu können.

Das Informationsbüro des Tourismusverbandes Havelland e. V.

Die Vermietung von Räumen an den Tourismusverband Havelland e. V. hat für die Zusammenarbeit des KULTURZENTRUMS mit dem Tourismus positive Wirkung. Besucher der Stadt und des Kreises suchen das Büro auf, um sich über kulturelle, sportliche u.a. Möglichkeiten des **Kennenlernens der Region zu informieren. Damit sind sie sozusagen schon inmitten der Kultur, z.B. potentielle Kunden des geöffneten Museums. Über das Büro könnten auch die Karten für Veranstaltungen vertrieben werden, so dass hier eine personelle Entlastung für das KULTURZENTRUM** erfolgen könnte.

Der Museumsladen

Sinnvollerweise sollte diese Leistung vom eigentlichen Museum abgekoppelt werden. Ein Museum ist eine öffentliche Einrichtung und kann als solche nicht so ohne weiteres nach den Kriterien eines privaten Unternehmens geführt werden.

In einem Museumsladen könnten Bücher, Souvenirs, kurzum qualitätsvolle Objekte angeboten werden, die einen gewissen historischen Bezug haben.

Leider hat sich in Deutschland, anders als in Großbritannien, Frankreich oder Kanada, um nur einige Beispiele zu nennen, diese Variante des Museumsshops bisher nur in einigen größeren Museen durchgesetzt.

Dabei zeigten Untersuchungen des Kaufverhaltens von Museumsbesuchern, dass diese schon bereit sind, aus dem Museumsladen etwas ganz besonderes mitzunehmen. Ein Grund mehr, in einem mittleren Museum in Brandenburg einen Anfang zu machen.

Ähnlich wie bei der Gaststätte kann dann auch hier mit einer regelmäßigen Mieteinnahme gerechnet werden.

Die Veranstaltungsagentur

Die Vermarktung des Hauses sollte auch die Möglichkeit der Vermietung von Büroräumen an eine Veranstaltungsagentur beinhalten. Zum einen sind auch hier Mieteinnahmen möglich, zum anderen können verschiedene Veranstaltungen über diese Agentur vermarktet werden.

3.2. Vermietung einzelner Räume und Leistungen an Veranstalter

Der Erfolg der Vermarktung des Hauses wird im wesentlichen davon abhängig sein, wie man die Vermarktung mit dem öffentlichen Auftrag des Hauses in Einklang bringt.

Unter Nutzung der bereits bislang gemachten Erfahrungen muss mit dem Beginn der Vermarktung nach dem Umbau eine langfristige Planung erstellt werden, die neue Entwicklungen, wie ein verändertes Kundenverhalten, Angebote im Umfeld, die das Haus beeinflussen u.a. berücksichtigen. Für diese erfolgreiche Vermarktung des Hauses ist eine entsprechende Verkaufsförderung und Werbung unerlässlich.

Dabei sind die bislang geübten klassischen Formen über Zeitung, Rundfunk etc. zu nutzen, aber auch neue Formen des Direktmarketings müssen Bestandteil der Planung werden. Geprüft werden muss in diesem Zusammenhang, welche Form des anwendungsorientierten EDV-Einsatzes zum Zweck der Steuerung und Kontrolle der Vermarktung sinnvoll ist. Besondere Bedeutung gewinnt der EDV - Einsatz im Bereich der Kundengewinnung und Kundenpflege, von der Adressverwaltung bis zu Mailings, ganz zu schweigen vom Einsatz in der Planung wie in der Buchhaltung.

Um die Vermarktung so effektiv wie möglich von Eröffnung des Hauses an betreiben zu können, ist zunächst ein erstes Basisangebot zu unterbreiten und seine Wirksamkeit am Markt zu prüfen. In Auswertung dieses ersten Angebotes muss geprüft werden, welche Veranstaltungen Akzeptanz fanden, aber auch welche Einnahmen erwirtschaftet worden sind.

Grundsätzlich muss bei der zielgerichteten Vermarktung des Hauses klar sein, dass die künftige Entwicklung nicht dem Zufall überlassen werden darf. Das setzt jedoch auch vielfältige Kontakte zu verschiedensten Zielgruppen voraus. Warum sollten nicht Seminare, Messen oder Tagungen im KULTURZENTRUM stattfinden. Warum sollte nicht eine Museumsnacht mit Veranstaltungen, gutem Essen und ganz

besonderer Sicht auf die Museumsobjekte möglich sein?

Wichtig ist, dass im Vorfeld geklärt wird, welche Besucher- oder Mietergruppen angesprochen werden sollen.

Im übrigen wird auch zukünftig davon auszugehen sein, dass z.B. Veranstaltungen der Volksmusik nachgefragt werden.

Abschließend sei festgestellt, wenn heute noch häufig darüber geklagt wird in Rathenow sei nichts los, so sollte das mit dem Umbau des Kulturhauses der Vergangenheit angehören.

Die Konzentration von Kultur und privatem Engagement in einem umgebauten und vielfach nutzbaren KULTURZENTRUM und seine sinnvolle Vermarktung werden auf Dauer dazu beitragen, diese Situation zu verändern.

4. Trägerschaft, Organisationen und Verankerung des KULTURZENTRUMS

Der Landkreis Havelland und die Stadt Rathenow werden das KULTURZENTRUM gemeinsam tragen. Die Aufgabenbündelung und die Finanzierung durch zwei Träger schafft neue Möglichkeiten und Perspektiven für Kulturarbeit in Rathenow für das Havelland.

Um die Reibungsverluste so gering wie möglich zu halten, sollte die Zusammenarbeit jedoch so gestaltet werden, dass der Tagesbetrieb des Kulturzentrums nicht mit Abstimmung in Einzelfragen überfrachtet wird. Das heißt, dass das Kulturzentrum in einer Organisationsform (z. B. GmbH) geführt wird, die es

1. ermöglicht, dass beide Träger ihre Rechte und Pflichten entsprechend wahrnehmen können und
2. gewährleistet, dass diese Einrichtung organisatorisch und wirtschaftlich aus einer Hand betrieben werden kann.

Um die Verankerung des KULTURZENTRUMS in der Bevölkerung weiter voranzutreiben, sollte großer Wert auf die Zusammenarbeit mit Kulturinitiativen, Vereinen oder auch engagierten Persönlichkeiten gelegt werden. Die Gründung eines Fördervereines kann sich als sinnvoll erweisen und sollte daher geprüft werden.

Beschluss-Nr. 176/00

Investitionsvorhaben Kulturzentrum Rathenow

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der zweiten Änderung des Erbbaurechtsvertrages zwischen dem Landkreis einerseits und der LEG Brandenburg GmbH/Projektentwicklungsgesellschaft Potsdam mbH & Co. KG (PEG) andererseits (Erbbaurechtsvertrag vom 28.09.1998 des Notars Oehler UR-Nr. C 82/1998, erstmals geändert im Vertrag vom 29.09.1998 UR-Nr. C 110/1998) wird auf der Grundlage der Anlage 2 zugestimmt.
2. Der Änderung des Mietvertrages zwischen der LEG Brandenburg GmbH/PEG und dem Landkreis Havelland vom 17./24.11.1998 wird zugestimmt (Anlage 3).

Die Zustimmung zu den Ziffern 1) bis 2) erfolgt unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Beschluss-Nr. 177/00

Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow

Der Kreistag hat die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes Brandenburg vom 13. Januar 2000 mit dem Aktenzeichen V 1 36.30.32.15 HVL beschlossen.

**Beschlüsse des Krankenhausausschusses
der Sitzung vom 22.03.2000**

Beschluss-Nr. 4/00

Geschäftsordnung Krankenhausausschuss

Der Krankenhausausschuss hat die Geschäftsordnung mit der Korrektur des § 1 Abs. 3 sowie der Festlegung des Datums des In-Kraft-Tretens am 01. Mai 2000 beschlossen.

**Geschäftsordnung
des Krankenhausausschusses
des Landkreises Havelland
vom 01.05.2000**

Der Krankenhausausschuss des Landkreises Havelland gibt sich auf Grundlage des § 6 Abs. 3 Eigenbetriebssatzung vom 22.03.1999 auf seiner Sitzung am 22.03.2000 folgende Geschäftsordnung:

- § 1 Einberufung des Ausschusses
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Vorsitz
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Mitwirkungsverbot
- § 8 Öffentlichkeit der Ausschuss-Sitzungen
- § 9 Unterrichtung des Ausschusses
- § 10 Vorlagen und Anträge
- § 11 Änderungsanträge
- § 12 Dringlichkeitsangelegenheiten
- § 13 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 14 Zwischenfragen
- § 15 Persönliche Erklärungen
- § 16 Verletzung der Ordnung
- § 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Schluss der Aussprache
- § 20 Vertagung und Unterbrechung
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Form der Abstimmung
- § 23 Wahlen
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 26 Verschwiegenheitspflicht
- § 27 Ausscheiden
- § 28 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 29 In-Kraft-Treten

§ 1

Einberufung des Krankenhausausschusses

- (1) Die Einberufung zur 1. Sitzung (Konstituierung) erfolgt durch den Landrat.
- (2) Ansonsten wird der Ausschuss von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist (Datum des Poststempels). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.
- (3) Der Ausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, wenn ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses einen entsprechenden Antrag stellt oder der Landrat es verlangt; in der Regel jedoch alle drei Monate.
- (4) Sind der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft der Landrat den Ausschuss ein.
- (5) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sollen den Mitgliedern des Ausschusses mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen oder kurzfristig nachzureichen; von einer Tischvorlage ist nur im Ausnahmefall Gebrauch zu machen.
- (6) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden ortsüblich und rechtzeitig veröffentlicht .

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Ein Ausschussmitglied, welches an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig

verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Ausschusses möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln. Statt dessen kann es auch den Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen, die für jede Sitzung ausgelegt wird und in die sich jedes teilnehmende Ausschussmitglied persönlich einzutragen hat.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (2) Sind er und seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Ausschuss unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Ausschusses ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses bedient sich zur Erledigung seines Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Büros des Kreistages. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Ausschuss und dem Landrat.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Ausschusses, soweit sie für die Arbeit des Ausschusses von Bedeutung sind.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Er hat außerdem die Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 14 Kalendertage vor der Sitzung von Ausschussmitgliedern vorgelegt werden. Auf Verlangen des Landrates ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet oder die von erheblicher Dringlichkeit ist.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Ausschuss kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die gemäß Abs. 1 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des/der Vorschlagenden abgesetzt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob der Ausschuss ordnungsgemäß einberufen wurde und ob mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Danach gilt die Beschlussfähigkeit solange als gegeben, wie die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 45 Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Ausschusses nicht

anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.

- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

- (5) Besteht bei mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder ein Ausschließungsgrund nach § 32 Abs. 2 Landkreisordnung in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg, so ist der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Ausschussmitglied annehmen, dass es nach § 32 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, so hat es dies dem Vorsitzenden des Ausschusses vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Ausschussmitglied, für das nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen hat es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Ausschussmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Ausschuss durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Ausschussmitglied nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Ausschuss durch

Beschluss festgestellt.

§ 8

Öffentlichkeit der Ausschuss-Sitzungen

- (1) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (2) Die Vertreter der über das Kreisgebiet regelmäßig lokal berichtenden Presse sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 9

Unterrichtung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist vom Landrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Eigenbetriebe zu unterrichten.
- (2) Die Mitglieder der Krankenhausleitungen nehmen an den Sitzungen des Ausschusses beratend teil. Auf Verlangen der Ausschussmitglieder sind die Krankenhausleitungen verpflichtet zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Dies soll schriftlich erfolgen. Soweit in der Sitzung mündlich vorgetragen wird, ist der wesentliche Inhalt in der Niederschrift festzuhalten.
Die Regelungen des § 13 bleiben unberührt.

§ 10

Vorlagen und Anträge

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Beschlussvorschläge mit Sachverhaltsdarstellungen (Begründung, Erläuterungen). Mitteilungsvorlagen enthalten dagegen reine Informationen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten Ausschussmitglieder die Vorlagen in Form des Drucksacheverfahrens, wobei die Vorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.

- (3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von jedem Ausschussmitglied eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Ausschusses schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten; gleichzeitig ist dem Landrat eine Abschrift zuzuleiten.
- (4) Beschlüssen des Ausschusses soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.
- (5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten und sollte mit der Formel beginnen: "Der Ausschuss/Kreistag möge beschließen: ...".
- (6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.
- (7) Der Ausschuss kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an den Kreistag überweisen oder vertagen.
- (8) Jedes Ausschussmitglied kann vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen (getrennte Abstimmung). Über die Teilung entscheidet der Ausschuss. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (9) Anträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, können vom Vorsitzenden des Ausschusses zurückgewiesen werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Ausschusses fällt, ist dieser ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Ausschuss wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
- (10) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt wurde, kann in derselben Sitzung des Ausschusses nicht noch einmal gestellt werden. Anträge zu Beratungsgegenständen, die bereits im Ausschuss abschließend, insbesondere durch Beschlussfassung, behandelt wurden, können in der darauffolgenden Sitzung erneut behandelt und zur Abstimmung gestellt werden, wenn dies der Ausschuss zu Beginn seiner Sitzung mit Mehrheit beschließt.

§ 11 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von jedem Ausschussmitglied nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten; er sollte begründet sein. Änderungsanträge sind beim Vorsitzenden des Ausschusses auf dessen Verlangen schriftlich einzureichen.

§ 12 Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von erheblicher Dringlichkeit sind. Der Antragsteller hat die geltend gemachte Dringlichkeit zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Ausschuss.
Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Ausschuss oder der Kreistag nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann.
- (2) Dringlichkeitsanträge der in Abs. 1 genannten Art können durch einzelne Ausschussmitglieder mit Unterstützung von zwei weiteren Mitgliedern des Ausschusses schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Ihre objektive Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden des Ausschusses und dem Landrat grundsätzlich so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie noch zur Beratung an die Ausschussmitglieder gegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 13 Verhandlungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (2) Jedes Ausschussmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern.

- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Ausschussmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Dies gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Landrat ist, auch außerhalb der Redefolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Ausschuss nicht das Wort ergreifen. Der Ausschuss kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Er kann weiterhin beschließen, dass jedem Redner nur einmal das Wort erteilt werden darf.
- (10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (11) Erleidet ein Krankenhausbetrieb infolge eines Beschlusses des Ausschusses einen Schaden, so haften die Ausschussmitglieder, wenn die Voraussetzungen nach § 33 Landkreisordnung vorliegen.

§ 14 Zwischenfragen

- (1) Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort für persönliche Erklärungen erteilt werden. Persönliche Erklärungen sollen am Ende des jeweiligen Beratungsgegenstandes erfolgen.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Ausschuss den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Ausschussmitglied durch Beschluss des Ausschusses von einer oder mehreren Sitzungen des Ausschusses oder durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Das Mitglied des Ausschusses soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Beschluss kann einem Ausschussmitglied, das die Ordnung grob verletzt, die

auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung (§ 31 Abs. 4 Landkreisordnung) ganz oder teilweise entzogen werden.

- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Entscheidungen zu Abs. 4 und 5 sind dem Betroffenen nachträglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Ausschuss eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, und zwar nach Beendigung des zum Zeitpunkt des angezeigten Geschäftsordnungsantrages laufenden Wortbeitrages. Ein Gegner erhält zum selben Gegenstand höchstens dreimal das Wort für Anträge zur Geschäftsordnung. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

- (3) Beschließt der Ausschuss, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Redeliste kann nur von einem Ausschussmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Redeliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 19

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Redeliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Ausschuss einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20

Vertagung und Unterbrechung

- (1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Ausschuss auf Vorschlag seines Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 19 bleibt unberührt.
- (2) Bei Änderungs- und Dringlichkeitsanträgen sowie bei Tischvorlagen kann jedes Ausschussmitglied eine kurze Unterbrechung der Sitzung verlangen, um sich mit dem Beratungsgegenstand vertraut zu machen.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 kann der Vorsitzende des Ausschusses die Sitzung auch von sich aus kurz unterbrechen, ohne dass es eines Beschlusses bedarf.

§ 21

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

Im übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- c) Aufhebung der Sitzung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Verweisung an einen anderen Ausschuss
- g) Verweisung an die Fraktionen im Kreistag
- h) Schluss der Aussprache
- i) Schluss der Redeliste
- j) Begrenzung der Zahl der Redner
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- l) Begrenzung der Dauer der Aussprache
- m) zur Sache

§ 22

Form der Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen; falls erforderlich durch Auszählen.

- (2) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens drei Ausschussmitglieder dies verlangen. Für die namentliche Abstimmung bedarf es ebenfalls des Antrages von drei Ausschussmitgliedern. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (3) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt. Durch geeignete Vorkehrungen, z. B. durch Wahlkabinen, ist zu gewährleisten, dass die Stimmabgabe unbeobachtet stattfindet.
- (4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Ausschussmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

§ 23

Wahlen

Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen; es sei denn, dass vor der jeweiligen Wahl einstimmig etwas anderes beschlossen wird (§ 42 Abs. 1 Landkreisordnung).

§ 24

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss in diesen Fällen unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmhaltung ist insbesondere gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmhaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden von zwei Ausschussmitgliedern, welche jeweils durch den Vorsitzenden benannt werden, ausgezählt (Zählkommission). Die vom Vorsitzenden mit der Auszählung betrauten Ausschussmitglieder teilen diesem das Ergebnis mit.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (6) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 25

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Der Ausschuss bestellt zu Beginn und für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Schriftführer und dessen Vertreter. Er bestimmt vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnung das Ausschussmitglied, das die Niederschrift unterzeichnen soll.

- (2) Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, von dem durch den Ausschuss jeweils vor Eintritt in die Behandlung in der Tagesordnung zu bestimmenden Mitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Sitzungsverlauf kann für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet werden. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören, soweit vorhanden. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren. Die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Ausschuss dies einstimmig beschließt.
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Ausschussmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - d) die Ausschussmitglieder, die gemäß § 32 Landkreisordnung in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen (§ 41 Landkreisordnung):
 - aa) das Abstimmungsergebnis,
 - bb) auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmhaltungen und der Gegenstimmen,

- cc) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Ausschussmitglied persönlich abgestimmt hat,
 - f) bei Wahlen:
 - aa) die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bb) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
 - h) Ordnungsmaßnahmen,
 - i) ein Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
- (5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionen im Kreistag, den Krankenhausleitungen und dem Landrat zuzuleiten.
- (6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Büro des Kreistages zuzuleiten. Der Ausschuss entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht durch Beschluss des Ausschusses etwas anderes bestimmt ist. Es gilt § 4 Abs. 7 der Hauptsatzung.

§ 27

Ausscheiden

Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift in der Sitzung oder durch schriftliche Verzichtserklärung.

§ 28

Abweichung von der Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder außer Anwendung gesetzt werden.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2000 in Kraft.

Rathenow, 2000-04-14

gez.
Heiko Müller
Vorsitzender des Krankenhausausschusses

Beschluss-Nr. 5/00

Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 Eigenbetriebssatzung zur Entnahme aus der Rücklage

Der Krankenhausausschuss hat die Entnahme von 637.365,00 DM aus der Rücklage der Havellandklinik Nauen zur Finanzierung von nicht förderfähigen Maßnahmen beim Neubau der Havellandklinik Nauen beschlossen.

Beschluss-Nr. 6/00

Vergabe eines Lieferauftrages für das Paracelsus-Krankenhaus Rathenow

Der Krankenhausausschuss hat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Eigenbetriebssatzung die Auftragsvergabe auf der Grundlage der eingereichten Angebote und deren Prüfung im Krankenhaus an die Firma:

GE Ultraschall Deutschland GmbH & Co KG
Postfach 11 05 60
42665 Solingen

beschlossen.

amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18.04.2000

Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Die 3. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am
Donnerstag, dem 08.06.2000, um 16.00 Uhr
in der Kooperationsschule Friesack,
Sonnenweg 6, 14662 Friesack,
in der Aula

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2: Bestätigung des Protokolls der 2. Regionalversammlung vom 17.12.1999
- TOP 3: Haushalts- und Wirtschaftsführung Jahresrechnung 1999
- TOP 4: Haushaltssituation 2000/2001
- TOP 5: Fortschreibungsbedarf am Regionalplan Havelland-Fläming
- TOP 6: Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Ausbau des Flughafens Berlin – Schönefeld“
- TOP 7: Verschiedenes

Kleinmachnow, den 18.04.2000

gez.
Lothar Koch
Vorsitzender

Bekanntmachung des Umweltamtes /SG Abfallwirtschaft des Landkreises Havelland

Besondere Bekanntmachung zu gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüsselnummer 170701)

Auf der Grundlage der Abfallsatzung des Landkreises Havelland vom 29.11.99, § 13 Abs. 2 wird für gemischte Bau- und Abbruchabfälle festgelegt:

1. Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall, und Pappe sowie Erdaushub sind zugelassenen Recyclinganlagen zu überlassen.

Die zum jeweiligen Zeitpunkt zugelassenen Recyclinganlagen innerhalb des Landkreises Havelland sind in einer Liste aufgeführt, die entsprechend aktualisiert wird.

2. Für vermischte Bau- und Abbruchabfälle, die einer Beseitigung im Sinne der Ablagerung auf einer Deponie zugeführt werden sollen, ist entsprechend der Allgemeinverfügung des Landesumweltamtes vom 30.04.1998 ein Nichtverwertbarkeitsnachweis einer Bauabfallsortieranlage vorzulegen.

Für den Fall, dass für eine Anlieferung kein Nichtverwertbarkeitsnachweis vorliegt, ist die Einschätzung durch den Deponiebetreiber durch Inaugenscheinnahme vorzunehmen. Enthält die angelieferte Ladung mehr als sehr geringe verwertbare Anteile, so ist die Annahmen zur Ablagerung durch den Deponiebetreiber abzulehnen.

Die jeweils genehmigten Sortieranlagen sind ebenfalls in der o.g. Liste aufgeführt. Die aktuelle Aufstellung von Verwertungsunternehmen liegt an den Deponien des Landkreises aus bzw. kann über die Abfallberatung des Landkreises Havelland unter 03385/551 2127 angefordert bzw. im Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft eingesehen werden.

gez.
Blume
Amtsleiter

Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Havelland

Allgemeinverfügung

Aufgrund des

- § 2, § 17 Abs. 1 Punkt 1 und des § 23 des Tierseuchengesetzes vom 20.12.1995 (BGBl. I Seite 2038)

- § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpes Virus Typ 1 vom 25.11.1997 (BGBl. I Seite 2758) und des

- § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 02.03.1993 (GVBl. I Seite 58

ergeht an alle Halter von Zucht-, Nutz- und Mastrindern, die sich bisher noch nicht dem Sanierungsverfahren gem. Programm zur Sanierung BHV I-infizierter Rinderbestände des Landes Brandenburg angeschlossen haben, folgende Verfügung:

1. Halter von Zucht- und NutZRindern haben die blutserologische Untersuchung ihrer Rinderbestände auf BHV I-gE-Antikörper zu veranlassen.

2. Halter von Zucht-, Nutz- und Mastrindern, die sich dem Sanierungsverfahren gem. o.g. Programms nicht anschließen, haben ihren Rinderbestand mit einem markierten BHV I-Impfstoff gem. Anwenderbeschreibung zu impfen.

3. Die Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag

gez.

Dr. Assmann

Amtstierarzt

Bekanntmachung des Gutachterausschusses

Bodenrichtwerte für den Landkreis Havelland

Auf der Grundlage aller im Jahr 1999 registrierten Kaufverträge hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland etwa 171 Bodenrichtwerte ermittelt. Diese gelten hauptsächlich für baureifes Wohnbauland.

Wie in den Vorjahren werden diese Werte in einer Bodenrichtwertkarte nachgewiesen. Diese Karte wird für die Dauer eines Monats nach der Bekanntmachung im Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, 14641 Nauen, öffentlich ausgelegt.

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland besteht aus einem Kartenblatt, das für eine Gebühr von 40,00 DM in der Geschäftsstelle, Waldemardamm 3 in Nauen käuflich erworben werden kann.

Darüber hinaus können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch Auskünfte über Bodenrichtwerte unter der Telefon-Nr. 03321/4036314 und 315 eingeholt werden.

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
